



© Diego Cervo / iStockphoto.com

Über meine Angelegenheiten bestimme ich selbst

VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG
SICHERN IM NOTFALL MEHR SELBSTBESTIMMUNG

Über Unfälle, Krankheit oder gar den eigenen Tod denkt man ungerne nach. Noch unangenehmer ist aber die Vorstellung, in einer Situation, in der man selbst nicht mehr urteilsfähig ist, von Entscheidungen gänzlich Fremder abhängig zu sein. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird und erspart auch seine Angehörigen unnötigen Ärger.

JEDER VON UNS hat mehr oder weniger genaue Vorstellungen davon, was mit uns und unserem Vermögen passieren soll, wenn wir selbst aufgrund einer schlimmen Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr urteilsfähig wären bzw. wenn wir gar versterben würden. Nicht alle haben wir diese Vorstellungen aber schriftlich im Rahmen eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung dokumentiert.

Mit Hilfe des Vorsorgeauftrags legt eine handlungsfähige Person fest, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit ihr Rechtsvertreter werden soll. Die Patientenverfügung wiederum definiert, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit bestimmten medizinischen Massnahmen zustimmen oder nicht zustimmen darf. Beide Dokumente sind für Verheiratete und Konkubinatspaare ebenso wichtig wie

für Singles, denn nur durch sie kann sichergestellt werden, dass Entscheidungen über das eigene Leben im Ernstfall von den uns nahestehenden Personen getroffen werden, anstatt von einer staatlich geregelten Behörde.

VORSORGEAUFTRAG: WAS IST DAS, UND WAS PASSIERT, WENN ICH KEINEN HABE?

Ein Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn eine Person urteilsunfähig wird. Liegt im Ernstfall kein Vorsorgeauftrag vor, können Ehegatten und eingetragene Partner/-innen den urteilsunfähig gewordenen Partner in folgenden Angelegenheiten vertreten

- Alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
- Die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
- Nötigenfalls die Befugnis, Post zu öffnen und zu erledigen.

Wissenswert und zu beachten ist aber, dass eine Vertretung nur in den alltäglichen finanziellen Dingen ...

... möglich ist. Für alles, was darüber hinaus geht – etwa den Verkauf von Wertpapieren oder Börsengeschäfte, die Veräusserung von Liegenschaften und Wertgegenständen oder die Liquidation eines Unternehmens – muss der Ehegatte bzw. eingetragene Partner die Zustimmung der KESB einholen.

Die KESB ist die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und wurde mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht per 01.01.2013 eingeführt. Diese Behörde ersetzt die Vormundschaftsbehörden sowie das dazugehörige Vormundschaftsrecht, welche seit dem Jahr 1912 bestanden hatten und nicht mehr zeitgemäss waren. Um die Zustimmungserfordernis der KESB zu umgehen, ist zwingend ein Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) notwendig, in dem der Ehegatte oder eine andere Vertrauensperson als Vorsorgebeauftragter mit umfassenden Kompetenzen in der Vermögensverwaltung eingesetzt wird. Benannt werden kann jede urteilsfähige und volljährige Person. Zusätzlich muss genau aufgeführt werden, welche Kompetenzen dieser Person übertragen werden, entweder die Verwaltung aller Angelegenheiten oder nur definierte Bereiche. Diese unterteilen sich in die Personensorge (Entscheidungen rund um Privatangelegenheiten und Gesundheit - Öffnen der Post, Schriftverkehr, Pflege etc.), die Vermögenssorge (Verwaltung des Einkommens und Vermögens) sowie die Vertretung im Rechtsverkehr (für sämtliche Rechtshandlungen und den Abschluss von Verträgen).

Ein Vorsorgeauftrag ist an Formvorschriften geknüpft. Werden diese nicht eingehalten, ist der Vorsorge-

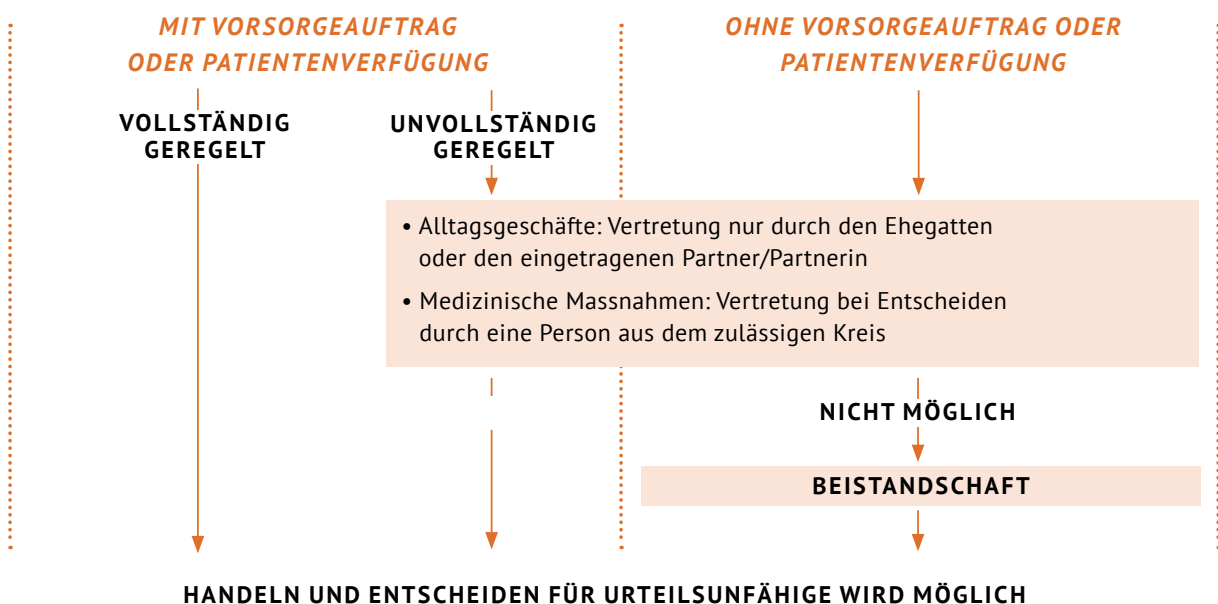
auftrag nicht gültig und die KESB wird im Fall der Urteilsunfähigkeit Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts prüfen müssen. Es empfiehlt sich daher, sich bei Unklarheiten hinsichtlich der Formulierung des Vorsorgeauftrags juristisch beraten zu lassen.

Aufbewahrt werden sollte der Vorsorgeauftrag an einem sicheren und erreichbaren Ort, zudem sollte der Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt im Personenstandsregister eingetragen werden. Es ist nicht sinnvoll, den Vorsorgeauftrag z.B. in einem Bankschliessfach aufzubewahren, zu dem niemand anderes als der Vorsorgeauftraggeber selbst Zugriff hat.

PATIENTENVERFÜGUNG - VORSORGEN FÜR MEDIZINISCHE BEHANDLUNGEN

Was würde passieren, wenn Sie einen schweren Autounfall oder Hirnschlag erlitten und nicht mehr ansprechbar wären? Wer bestimmte über Ihr Leben? Als Arzt stehen Sie regelmässig auf der anderen Seite, aber haben Sie sich schon einmal überlegt, wie es im Notfall für Sie selbst aussehen würde?

In Notfällen entscheiden die behandelnden Ärzte beim nicht ansprechbaren Patienten über die medizinischen Massnahmen – in dessen Interesse und gemäss seinem mutmasslichen Willen. In nicht dringlichen Fällen klärt das Behandlungsteam ab, ob der Patient eine Patientenverfügung hat, in der er Anordnungen getroffen hat. Liegt eine solche nicht vor, gilt die folgende gesetzliche «Rangordnung» für Ansprechpartner als medizinische Vertretungsperson



- ...
- Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
 - Ehegatte/ Ehegattin bzw. eingetragener Partner/ eingetragene Partnerin
 - Konkubinats-Partner/ -Partnerin
 - Nachkommen
 - Eltern
 - Geschwister

Medizinische Vertretungsperson werden die genannten Personen nur, wenn sie sich regelmässig und persönlich kümmern und Beistand leisten. Ansonsten werden es die sich kümmernden Angehörigen der nachfolgenden Kategorie. Im Zentrum stehen immer der mutmassliche Wille und die Interessen des urteilsunfähigen Patienten. Die vertretungsberechtigte Person hat das zu beachten und darf nicht nach eigenem Gutdünken entscheiden.

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen, es ist ein höchstpersönliches Recht: Eine Patientenverfügung für eine andere Person zu verfassen ist rechtlich ausgeschlossen. Da es schwer ist, auf einem leeren Blatt Papier den eigenen Willen in den unterschiedlichsten Situationen umfassend zu beschreiben, empfiehlt sich die Verwendung einer Vorlage (z.B. aus dem Internet). Diese gibt es in unterschiedlichsten Varianten von der 40-seitigen detaillierten Aufzählung bis zur sehr kurzen und bündigen Erklärung. Wählen Sie die Variante, die am besten zu Ihnen passt.

Jede Patientenverfügung muss das Erstellungsdatum sowie die Unterschrift der verfügenden Person enthalten und ist grundsätzlich unbeschränkt gültig. Da sich die eigenen Ansichten über die Jahre ändern können, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung alle zwei Jahre neu zu datieren und zu unterschreiben oder – wenn der Inhalt angepasst werden soll – gänzlich neu zu verfassen.

Übergeben Sie eine Kopie der Patientenverfügung Ihrem behandelnden Arzt sowie Ihren Vertretungspersonen. Tragen Sie die Hinweiskarte mit den Angaben zur Vertretungsperson sowie zum Aufbewahrungsort der Patientenverfügung in Ihrem Portemonnaie.

Wenn Sie einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung verfasst haben, schützen diese Sie natürlich nicht vor dem Unbill des Lebens. Im Ernstfall können Sie aber wenigstens sicher sein, dass alles in Ihrem Sinne geregelt wird und Ihre Angehörigen nötige Entscheidungen treffen dürfen. ■

...